

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER SINGSCHULE DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE PRENZLAUER BERG NORD

§ 1

Name/Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Singschule der Evangelischen Kirchengemeinde Prenzlauer Berg Nord“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die pädagogische und musikalische Arbeit der Singschule der Evangelischen Kirchengemeinde Prenzlauer Berg Nord (im Folgenden: EKPN) zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Förderung der Kultur,
 - die Förderung der Kinder und Jugendlichen, die der Singschule angehören,
 - Ankauf von Noten, Lernmitteln und sonstigen für den Unterricht wünschenswerten Gegenständen, die der Singschule zu freien Verwendung übereignet werden können
 - die Veranstaltung von Konzerten in Berlin und Brandenburg und die Durchführung von Konzertreisen, auch ins Ausland, unter der besonderen Zielsetzung der Begegnung musikalischer Jugend;
3. Der Verein erfüllt seine Zwecke in Bindung an den Auftrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten, der Austritt kann jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Streichungen aus der Mitgliederliste kommen bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung auf Beschluss des Vorstandes in Betracht, ebenso kann der Vorstand einen Ausschluss bei grober Verletzung des Vereinsinteresses oder des Vereinszweckes beschließen.

3. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung schriftlich (auch per Telefax oder Email) Einspruch einlegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann eine zu diesem Zweck vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Absicht das Mitglied auszuschließen, muss in der Einladung benannt werden. Vor der Abstimmung über den Ausschluss des Mitgliedes ist dieses anzuhören, sofern es anwesend ist. Das Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der weiteren Beratung ausgeschlossen werden.

§ 4 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
1.1 Zuwendungen und Beiträge der Mitglieder
1.2 Spenden und Zuschüsse Dritter

2. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung. Details regelt die Beitragsordnung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe / Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt ihre/n Vorsitzende/n und ihre/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sie wählt die übrigen Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
2.1 die Höhe und Fälligkeit der Beiträge

- 2.2 die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
- 2.3 den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 3 Nr. 3
- 2.4 die Satzungsänderungen
- 2.5 Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung entgegen und berät darüber.

4. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder durchzuführen.

6. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder den/die Stellvertreter/in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per e-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Änderungen der Satzung bedürfen mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit erhält.

8. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

1.1 Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r,

1.2 Schatzmeister und Schriftführer,

1.3 ein aus dem Kreis der Mitarbeiter an der EKPN zu benennendes Mitglied, in der Regel der/die Kantor/in.

2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind Vorsitzende/r und Stellvertreter. Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes sind in ihrer Vereinsführung den Zielen des § 2 Abs. 3 verpflichtet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl oder Nachbenennung vorzunehmen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Der Vorstand fasst seine

Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel des Vereins. Die Notwendigkeit der Beschlussfassung beschränkt den vertretungsberechtigten Vorstand im Außenverhältnis, soweit die Verpflichtung einen Gesamtbetrag von 500 Euro übersteigt.

6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung

1. Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Prenzlauer Berg Nord, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Mitglieder dürfen aus einer Auflösung des Vereins keine Vorteile erlangen.

§ 10

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. Mai 2009 geändert und neu gefasst.

2. Die erste Amtszeit des Vorstandes endet am 2. November 2010.